

# VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Baden mit der eine Hundeauslaufzone im Ortsbereich KG Rauhenstein geschaffen wird

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden verordnet gemäß § 9 Abs 1 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001:

## § 1

Hunde, mit Ausnahme von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß § 2 NÖ Hundehaltegesetz, dürfen auf der im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan farblich dargestellten Grundfläche des Ortsbereiches der Stadtgemeinde Baden ohne Leine und ohne Maulkorb geführt werden.

## § 2

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gemäß § 2 NÖ Hundehaltegesetz dürfen auf der im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan farblich dargestellten Grundfläche des Ortsbereiches der Stadtgemeinde Baden ohne Leine geführt werden, müssen jedoch einen Maulkorb tragen.

## § 3

Die gegenständliche Hundeauslaufzone, welche eine 16.235 m<sup>2</sup> große dreieckige Grüngürtelfläche, bestehend aus den Grundstücken Nr. 658/2, EZ 1912, und Nr. 658/1, EZ 350, je KG Rauhenstein aufweist, wird entlang der längsten Seite von einem Fußweg durchquert und in der Natur durch die Steilwand zu den Privatgrundstücken entlang der Josef Klieber-Straße, die Böschung zur B 210 sowie zum Schwechatfluss hin begrenzt und wird als Hundeauslaufzone gekennzeichnet.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Baden, am 14. März 2013

Angehängen: 14. März 2013  
Abgenommen: 02. April 2013

Der Bürgermeister

  
KommR Kurt Staska



